

Vierte Satzung zur Änderung der Promotionsordnung der Universität Freiburg für die Fakultät für Chemie und Pharmazie

Aufgrund von § 38 Absatz 4 Satz 1 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG) in der Fassung vom 1. April 2014 (GBl. S. 99) hat der Senat der Albert-Ludwigs-Universität in seiner Sitzung am 19. November 2014 die nachstehende Änderung der Promotionsordnung der Universität Freiburg für die Fakultät für Chemie und Pharmazie vom 8. Dezember 2003 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 34, Nr. 55, S. 375–382), zuletzt geändert am 31. Mai 2013 (Amtliche Bekanntmachungen Jg. 44, Nr. 34, S. 470–471), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 20. November 2014 erteilt.

Artikel 1

In § 4 Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Staatsexamens“ ein Komma und die Wörter „den Zweiten Abschnitt des Staatsexamens Lebensmittelchemie“ eingefügt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Änderungsatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Albert-Ludwigs-Universität Freiburg im Breisgau in Kraft.

Freiburg, den 20. November 2014



Prof. Dr. Gunther Neuhaus
Vizekanzler